

Satzung

zur Regelung der Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze und Grünflächen in Traunreut

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

- 1. Änderungssatzung vom 30.10.2002 (Amtsblatt vom 01.11.2002)**

Die Stadt Traunreut erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang des Benutzungsrechts und der Reinhaltungspflicht der öffentlichen Kinderspielplätze und Grünflächen der Stadt Traunreut.

§ 2

Ziel der Regelungen

Mit den Regelungen dieser Satzung soll Leben und Gesundheit von Personen sowie die Unversehrtheit von Sachgütern im Zusammenhang mit der Benutzung öffentlicher Einrichtungen im Sinne von § 1 gewährleistet werden.

II. Benutzung von Kinderspielplätzen

§ 3

Benutzungsrecht

1. Die öffentlichen Kinderspielplätze dienen als Spielfläche für Kinder der bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
2. Die Stadt stellt entsprechende allgemein zugelassene Spielgeräte auf den öffentlichen Kinderspielplätzen zur Verfügung und gewährleistet deren ordnungsgemäße Benutzbarkeit. Die Auswahl der Spielgeräte steht im alleinigen Ermessen der Stadt.

§ 4

Verbote

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten,
 - a) die Kinderspielplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu benutzen,
 - b) die Kinderspielplätze mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren, soweit nicht genehmigte oder in Auftrag gegebene gewerbliche Arbeiten dies erfordern,
 - c) auf die Kinderspielplätze Tiere mitzunehmen oder deren Zutritt als Eigentümer oder Besitzer nicht zu unterbinden,
 - d) auf Kinderspielplätzen zu rauchen oder Gegenstände zu verbrennen,
 - e) die Kinderspielplätze zu verunreinigen, insbesondere durch Ausschütten, Ausfließen oder Ausfließenlassen von Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstiger verunreinigender Flüssigkeiten sowie durch Abstellen oder Ablagern von Steinen, Bauschutt, Schrott, Gartenabfällen Klärschlamm, Verpackungen, sonstigen Behältnissen, Eis und Schnee,
 - f) die Spielgeräte und sonstigen Einrichtungen zu beschädigen,
 - g) Plakate und sonstige Werbemittel auf Kinderspielplätzen anzubringen oder aufzustellen.
 - h) sich auf öffentlichen Kinderspielplätzen zum Alkoholgenuss niederzulassen.
2. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Benutzung öffentlicher Grünflächen

§ 5

Benutzungsrecht

Die öffentlichen Grünflächen dienen im Rahmen der städteplanerischen Grünordnung der öffentlichen Gesundheit und Erholung und stehen unter Beachtung der Verbote nach § 6 jedermann zur Verfügung.

§ 6

Verbote

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten,
 - a) öffentliche Grünflächen bzw. die entsprechenden Teilflächen daraus während der Aufwuchszeit nach Neuansaat zu betreten,
 - b) auf öffentlichen Grünflächen Pflanzen, Sträucher und Bäume sowie deren Zweige abzuschneiden, ab- oder auszureißen,
 - c) öffentliche Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren, soweit nicht genehmigte oder in Auftrag gegebene gewerbliche Arbeiten dies erfordern,
 - d) auf öffentlichen Grünflächen zu campen oder Gegenstände zu verbrennen,
 - e) öffentliche Grünflächen zu verunreinigen, insbesondere durch Ausschütten, Aufbringen oder Ausfließenlassen von Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstiger verunreinigender Flüssigkeiten sowie Abstellen oder Ablagern von Steinen, Bauschutt, Schrott, Gartenabfällen, Klärschlamm, Verpackungen, sonstigen Behältnissen, Eis und Schnee oder durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 - f) Hunde, gleich welcher Größe und Gattung, auf öffentlichen Grünflächen frei herumlaufen zu lassen,
 - g) größere oder gefährliche Tiere im Sinne des § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf öffentlichen Grünflächen zu führen oder laufen zu lassen.
 - h) sich auf öffentlichen Grünflächen zum Alkoholgenuss niederzulassen.
2. Freies Herumlaufen von Hunden im Sinne von Abs. 1 Buchstabe f liegt vor, wenn ein Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, also nicht eingesperrt, angekettet, angeleint ist oder geführt wird.
3. Als größere Tiere im Sinne von Abs. 1 Buchstabe g sind beispielsweise Schafe, Ziegen, Kühe, Pferde und Esel anzusehen.
4. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 7

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriges Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf einer angemessenen, mit der Androhung zu verbindenden Frist, anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die betreffende Person nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot im Sinne der §§ 4 und 6 dieser Satzung verstößt oder verstoßen läßt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den 25.09.1987
STADT TRAUNREUT

Wiesmann
1. Bürgermeister